

Gemeinde Nittendorf



Satzung

Über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte der Gemeinde Nittendorf

In dem Wissen, daß die Entwicklung einer lebendigen Gemeinschaft der Mitarbeit des Einzelnen bedarf,

in der Absicht, der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend Anreiz und Vorbild zu geben und

in der Meinung, daß große Leistungen auch eine Anerkennung erfahren sollen, will die Gemeinde Nittendorf durch Verleihung der Ehrenbürgerrechte Personen ehren, die sich in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Politik und des geistigen, sozialen und sportlichen Lebens besonders hohe Verdienste erworben haben.

Sie erläßt daher auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Fassung der Bekanntmachung vom 6.1.1993 (BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung

§1

- 1) Die Gemeinde Nittendorf ehrt Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde große Verdienste erworben haben, durch die Verleihung der Ehrenbürgerrechte.
- 3) Die Ehrenbürgerschaft wird durch die Überreichung einer Urkunde in würdiger Form gestaltet.

§2

Die Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Nittendorf kann Personen verliehen werden, die sich wegen ihres langjährigen und erfolgreichen Wirkens um die Gemeinde, ihrer Bürgerschaft oder das Gemeinwohl besonders herausragende Verdienste erworben haben.

§3

Die Zahl der Ehrenbürger soll zu Lebzeiten der Geehrten 5 nicht übersteigen.

§4

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird eine Urkunde ausgestellt, die lautet:

"Die Gemeinde Nittendorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom..... Frau/Herrn.....~~Sie~~ zur Ehrenbürgerin / zum Ehrenbürger der Gemeinde ernannt. ~~Er~~ dankt für die großen Verdienste um die Gemeinde Nittendorf.
Nittendorf, den.....
Gemeinde Nittendorf
Datum, Unterschrift." *Die Gemeinde

§5

- 1) Über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmungsberechtigten Mitglieder.
- 2) Der Antrag auf Verleihung des Ehrenbürgerrechtes muß von einem stimmberechtigten Mitglied des Gemeinderates eingebracht werden.

§6

Die Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Gemeinde Nittendorf ein.

§7

Die Verleihung wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nittendorf veröffentlicht.

§8

Das Ehrenbürgerrecht erlischt bei Aberkennung der Rechte nach §45 Strafgesetzbuch.

§9

Die Satzung tritt am am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nittendorf, den 23. Sep. 1994
Gemeinde Nittendorf



1. Bürgermeister
Heinz Zausinger